

ZH_OBERGERICHT LC230038 vom 3. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC230038

FR: ZH_OBERGERICHT LC230038 du 3 mai 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LC230038 del 3 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Im Verfahren vor Vorinstanz stand die Abänderung von Kinderunterhaltsbeiträgen, welche im Scheidungsurteil zwischen dem Kläger und seiner damaligen Ehefrau (der Mutter des Beklagten) festgelegt worden waren, in Frage. Da der Beklagte vorliegend bereits volljährig ist, stehen sich nicht mehr, wie beim Prozess über den Unterhaltsanspruch eines Kindes, die (geschiedenen) Ehegatten, sondern der Unterhaltsschuldner und der volljährige Unterhaltsgläubiger gegenüber. Auch wenn der Unterhaltstitel aus einem Scheidungsprozess stammt, kann der Rechtsstreit zwischen der volljährigen Person und dem Unterhaltsschuldner nicht als Abänderungsverfahren im Sinne von Art. 284 Abs. 3 ZPO gelten. Die Rechtsprechung hat klargestellt, dass das Verfahren, in welchem der Volljährige gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB Unterhalt einklagt, je nach Streitwert den Bestimmungen des ordentlichen (Art. 219 ff. ZPO) oder des vereinfachten Verfahrens (Art. 243 ff. ZPO) untersteht (ZR 114/2015 Nr. 77 mit Verweis auf BGE 139 III 368 E. 3.3.3 ff. [betreffend Anspruch einer volljährigen Person auf Verwandtenunterstützung]). Diese prozessualen Regeln für die Geltendmachung von Volljährigen-Unterhalt müssen auch für dessen Abänderung gelten. Nach dem Gesagten richtet sich das vorliegende Abänderungsverfahren betreffend Volljährigen-Unterhalt nicht nach den Regeln des Scheidungsverfahrens (Art. 274 ff. ZPO), sondern je nach Streitwert nach den Bestimmungen des ordentlichen (Art. 219 ff. ZPO) bzw. des vereinfachten Verfahrens (Art. 243 ff. ZPO, bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.–). Das Verfahren verbleibt stets in der Kompetenz des Einzelgerichts (BGE 139 III 368, insbesondere E. 3.3.3 ff.). Vorliegend wurde der Streitwert vom Kläger selbst im Verfahren vor Friedensrichter mit Fr. 30'000.– angegeben (Urk. 1), wobei nach Beurteilung der Klage von einem solchen von Fr. 35'000.– auszugehen ist (vgl. nachstehende Ziffer IV. 1. und 2.). Der Vorderrichter entschied im vereinfachten Verfahren (Urk. 40), obschon im ordentlichen Verfahren gemäss Art. 219 ff. ZPO in Verbindung mit Art. 243 Abs.1 ZPO zu entscheiden gewesen wäre. Dies wurde im Berufungsverfahren allerdings von keiner der Parteien gerügt (Urk. 39 Rz. 1-3; Urk. 54/39 Rz. 1-5) und blieb denn auch ohne wesentlichen Einfluss auf den Prozess beziehungsweise wirkte sich nicht zum Nachteil der Parteien aus (vgl. BGer 5A_265/2011, E. 3). Unabhängig davon, ob

- 8 - der vorinstanzliche Entscheid im vereinfachten oder ordentlichen Verfahren erging, ist die Berufung das korrekte Rechtsmittel.

E. 1.1

Trifft die Berufungsinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Vorinstanz setzte die Gerichtsgebühr auf Fr. 4'000.– fest und erwog, da keine Partei vollständig obsiegt habe und es sich um ein familienrechtliches Verfahren handle, erscheine es als angemessen,

die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Urk. 40 S. 21).

E. 1.2

Die von der Vorinstanz festgesetzte Höhe der Gerichtskosten blieb unangefochten, erweist sich als angemessen und ist demnach zu bestätigen. Nachdem der vorinstanzliche Entscheid mit dem vorliegenden Urteil aufgehoben und die Klage vollständig abgewiesen wird, sind die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens vollständig dem Kläger aufzuerlegen. Wohl handelt es sich um ein familienrechtliches Verfahren, es liegen jedoch lediglich die Unterhaltsbeiträge an ein volljähriges Kind im Streit, weshalb eine hälftige Kostenverteilung als nicht angezeigt erscheint.

E. 1.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der Kläger zu verpflichten, dem Beklagten für das erstinstanzliche Verfahren eine angemessene Prozessentschädigung im Betrag von Fr. 6'000.– zu leisten (vgl. §§ 4 Abs. 1-3 und 11 Abs. 1-3 Anw-GebV). Gemäss ständiger Praxis ist dieser Betrag, da der Beklagte einen Mehrwertsteuerzusatz beantragt hat (Urk. 9 S. 2), zuzüglich und nicht inklusive Mehrwertsteuer festzulegen. Massgebend ist dabei der 2022 und 2023 geltende Mehrwertsteuersatz von 7.7%. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen der zweitinstanzlichen Verfahren

E. 2

Bei der Beurteilung der Vorbringen im vorliegenden Verfahren sind die vom Bundesrecht vorgegebenen Prozessmaximen zu beachten; es gelten der Verhandlungsgrundsatz gemäss Art. 55 Abs. 1 ZPO und die Dispositionsmaxime gemäss Art. 58 Abs. 1 ZPO. Weiter gilt die allgemeine gerichtliche Fragepflicht (vgl. Art. 56 ZPO).

E. 2.1

Der Beklagte obsiegt in beiden Berufungsverfahren. Für die Berechnung des Streitwertes ist von der Prämisse auszugehen, dass der Beklagte sich ab dem

- 24 - 1. September 2021 (Zeitpunkt, auf welchen die Abänderung verlangt wurde) noch während 5 Jahren in Ausbildung befindet und auf Unterhaltsbeiträge angewiesen ist. Der Streitwert beläuft sich dabei bei der Erstberufungen auf rund Fr. 35'000.– (Fr. 574.– ab 1. September 2021 mal 60 Monate, mithin 5 Jahre). Für die Zweitberufung beträgt er Fr. 57'360.– (1'530.– minus 574.– mal 60 Monate). Die Entscheidgebühr beträgt damit in Anwendung von §§ 4 Abs. 1-3 und 12 Abs. 1 und 2 GebV OG Fr. 3'500.– für die Erstberufung und Fr. 5'000.– für die Zweitberufung. Da sich indessen der Aufwand aufgrund der ähnlichen Fragestellungen sowie der Vereinigung der beiden Berufungen reduziert, erscheint es als gerechtfertigt, die Entscheidgebühr für beide Berufungen zusammen auf insgesamt Fr. 6'000.– zu reduzieren. Die Kosten sind aufgrund seines vollständigen Unterliegens in beiden Berufungen vollumfänglich dem Kläger aufzuerlegen. Sie sind mit dem von ihm geleisteten Prozesskostenvorschuss von Fr. 4'000.– zu verrechnen. Weiter ist der Kläger zu verpflichten, dem Beklagten für die beiden Berufungsverfahren zusammen eine reduzierte Prozessentschädigung von insgesamt Fr. 8'000.– (zzgl. MWSt.) zu leisten (§§ 4 Abs. 1-3, 11/1-3 und 13 Abs. 2 Anw-GebV). Da der Mehrwertsteuersatz per Anfang 2024 von 7.7% auf 8.1% wechselte, indessen der Hauptteil der Aufwendungen seitens der Rechtsvertreterin 2023 entstanden sind, erscheint es angezeigt, die Mehrwertsteuer zu $\frac{3}{4}$ mit 7.7% und zu $\frac{1}{4}$ mit 8.1% abzurechnen. 3. Gesuche

um unentgeltliche Rechtspflege/Prozesskostenbeitrag

E. 2.2

Würdigung

- 17 -

E. 2.2.1

Die Bestimmung von Art. 285a Abs. 3 ZGB macht eine Abänderungsklage aufgrund der Pensionierung des Unterhaltspflichtigen in den meisten Fällen unnötig, da das Einkommen des Pflichtigen durch eine Kinderrente der AHV ersetzt wird. Der familienrechtliche Unterhaltsbeitrag, der zu zahlen wäre, wird dabei ex lege um den Betrag, den das Kind aus dieser Sozialleistung erhält, gekürzt. Art. 285a Abs. 3 ZGB schliesst dabei indessen eine Abänderung gemäss Art. 285 Abs. 2 ZGB nicht aus, etwa wenn die automatische Anpassung des Unterhaltsbeitrages der geänderten Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners nicht ausreichend Rechnung trägt (BSK ZGB I-Fountoulakis, Art. 285a N 7-9; FamKomm Scheidung/Schweighauser, Art. 285a N 16ff.).

E. 2.2.2

Im Zeitpunkt der Genehmigung der Scheidungskonvention mit Urteil vom 16. Juni 2015 musste den Eltern vorliegend bereits bewusst gewesen sein, dass der Beklagte ab Sommer 2015 das Gymnasium besuchen würde (Urk. 9 Rz. 5ff.). Dieses Vorbringen des Beklagten in seiner Klageantwort blieb vom Kläger unbestritten (vgl. Prot. I). Im Zeitpunkt der Scheidung musste damit auch beiden Eltern klar sein, dass die Ausbildung des Beklagten sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit deutlich über dessen Volljährigkeit hinaus weiterziehen würde. Wenn ein Kind das Gymnasium besucht, ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass darauf ein Hochschulstudium oder eine andere weitergehende Ausbildung folgen wird, welche in den meisten Fällen bis Mitte 20 dauert. Davon war auch im Falle des Beklagten auszugehen, auch wenn er nicht erkrankt wäre. Da der Kläger im Zeitpunkt der Scheidung sodann bereits 60 Jahre alt war, musste als Konsequenz ebenfalls damit gerechnet werden, dass die vereinbarte Unterhaltspflicht mehrere Jahre über seine Pensionierung hinaus Geltung haben würde. Die Parteien scheinen sodann bezüglich ihrer Scheidungsvereinbarung, wie auf dem Rubrum des Scheidungsurteils ersichtlich, von einer Rechtsvertreterin beraten gewesen zu sein (Urk. 4/3). Der Beklagte ist heute 22 Jahre alt. Auch wenn er nicht erkrankt wäre, ist davon auszugehen, dass er bei normalem Verlauf der Dinge heute in einem Studium oder einer anderen höheren Ausbildung stehen würde und seine Erstausbildung noch nicht abgeschlossen wäre, womit die Unterhaltspflicht des Klägers auch in diesem Fall weiterbestanden hätte. Weder im Umstand der Pensionierung des Klägers,

- 18 - noch in demjenigen, dass sich der Beklagte heute noch in Ausbildung befindet und daher noch ein Unterhaltsbeitrag geschuldet ist, ist damit im heutigen Zeitpunkt ein Abänderungsgrund zu sehen. Anders könnten sich die Verhältnisse gestalten, wenn die Ausbildung des Beklagten über das 25. Altersjahr hinaus andauern würde. Sollte dieser Fall eintreten und damit die AHV-Kinderrente wegfallen, so würde sich die Frage stellen, ob es dem Kläger unter Würdigung der gesamten dereinstigen Verhältnisse noch zumutbar wäre, die im Scheidungsurteil festgelegten Unterhaltsbeiträge zu leisten. Dies hat indessen nicht heute, quasi vorsorglich, zu geschehen, sondern erst, wenn sich dies tatsächlich verwirklichen sollte. Würde dies eintreffen, wären bei entsprechendem Begehren dann

auch die finanziellen Verhältnisse aufgrund der in diesem Zeitpunkt aktuellen Basis zu prüfen. Dabei wären voraussichtlich auch die dereinstige finanzielle Leistungsfähigkeit des Beklagten und diejenige seiner Mutter einzubeziehen. Da in der Krankheit und der damit einhergehenden Verlängerung der Ausbildungszeit des Beklagten zumindest im heutigen Zeitpunkt kein Abänderungsgrund erblickt werden kann, ist zu prüfen, ob ein solcher aufgrund wesentlich veränderter finanzieller Verhältnisse gegeben ist, wie dies vom Kläger vorgebracht wurde. Im Rahmen seiner Berufung rügt der Kläger die Feststellung seiner finanziellen Verhältnisse durch die Vorinstanz nicht. Diese war zum Schluss gekommen, dass ihm die Leistung eines monatlichen Unterhaltsbeitrages von Fr. 574.20 bei einem Freibetrag von Fr. 807.50 zumutbar ist (Urk. 40 S. 17). Der Kläger bringt mit seiner Berufung in Bezug auf die von der Vorinstanz festgestellten finanziellen Verhältnisse lediglich vor, dass sich deren Begründung nicht auch mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Mutter des Beklagten befasst. Dies obwohl er entsprechende Editionsbegehren gestellt habe (Urk. 39 Rz. 24). Als Grundlage des zu zahlenden Unterhaltsbeitrages wurden in der Scheidungskonvention bei beiden Elternteilen Nettoeinkünfte von Fr. 7'746.00 (Taggelder ALV) festgehalten. Beide scheinen damit im Zeitpunkt der Scheidung zu gleichen Teilen gearbeitet zu haben. Die Vereinbarung sieht nicht vor, dass die Mutter des Beklagten ab einem bestimmten Zeitpunkt (etwa bei Volljährigkeit oder nach Erreichen

- 19 - des 16. Altersjahres des Beklagten) ebenfalls einen Teil der finanziellen Aufwendungen für den gemeinsamen Sohn übernimmt und sich die Unterhaltszahlungen des Klägers damit verringern. Obwohl damit im Zeitpunkt der Scheidung beide Eltern offenbar über gleich hohe Einkommen verfügten, vereinbarten sie, dass der Kläger die Unterhaltsbeiträge bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung, auch über die Volljährigkeit des Sohnes hinaus bezahlen würde. Dies vor dem Hintergrund, dass der Kläger bereits 60 Jahre alt war (Jahrgang 1955) und die Mutter des Beklagten damals erst 44 (Jahrgang 1971). Der Umstand, dass die Mutter des Beklagten deutlich jünger ist und über ein nicht unerhebliches eigenes Einkommen verfügt, war damals offensichtlich bekannt. Der Kläger substantiiert mit seiner Abänderungsklage nicht, was sich seit dem Zeitpunkt des Scheidungsurteils verändert hat, das damals nicht bekannt oder vorhersehbar war und daher einen Abänderungsgrund darstellen könnte. Es würde an ihm liegen, mit seiner Abänderungsklage substantiiert vorzubringen, was aus seiner Sicht die Grundlagen der damaligen Vereinbarung waren, und weshalb heute aufgrund veränderter finanzieller Verhältnisse ein Abänderungsgrund vorliegen soll. Auch in Bezug auf sein Editionsbegehren betreffend die finanziellen Verhältnisse der Mutter des Beklagten führt er nicht aus, weshalb er konkret davon ausgeht, dass sich diese derart überdurchschnittlich verbessert haben könnten, dass die Abänderung der in der Scheidungsvereinbarung getroffenen Regelung angezeigt wäre. Sowohl sein Begehren betreffend das Vorliegen eines Abänderungsgrundes infolge verbesserter finanzieller Verhältnisse auf Seiten der Mutter des Beklagten, als auch sein vor diesem Hintergrund gestelltes Editionsbegehren sind damit unzureichend substantiiert. Die Berufung des Klägers ist insgesamt abzuweisen. 3. Zweitberufung

E. 3

Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist

bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er an- ficht, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklä- rungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstel- len sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Ver- weisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 141 III 569 E. 2.3.3; BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungs- anforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechts- mittelinanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensicht- lichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu be- schränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanz- lichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.H.; BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016, E. 5.3). Neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) können im Berufungsverfahren grundsätzlich nur unter den Voraussetzun- gen von Art. 317 Abs. 1 ZPO berücksichtigt werden, das heisst, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b).

- 9 -

E. 3.1

Dem Beklagten war vor Vorinstanz die unentgeltliche Prozessführung ge- währt und in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. HSG Y._____ eine unentgeltli- che Rechtsbeiständin bestellt worden (Urk. 40 S. 23). Die Prozessentschädigung für das erstinstanzliche Verfahren steht daher der unentgeltlichen Rechtsbeiständin des Beklagten zu und ist direkt an diese zu leisten.

E. 3.2

In beiden Berufungsverfahren beantragt der Beklagte, es sei ihm vom Kläger im Sinne einer vorsorglichen Massnahme ein Prozesskostenvorschuss von Fr. 8'000.– zu leisten. Nachdem der Beklagte in beiden Berufungen vollumfänglich

- 25 - obsiegt und der Kläger sowohl die Prozesskosten zu übernehmen als auch eine Prozessentschädigung zu leisten hat, ist das Verfahren in Bezug auf den im Sinne einer vorsorglichen Massnahmen beantragten Prozesskostenvorschuss als gegen- standslos geworden abzuschreiben. In Bezug auf die beantragte unentgeltliche Rechtspflege ist die Mittellosigkeit des Beklagten belegt, seine Begehren erscheinen offensichtlich nicht als aussichtslos und er ist für die Führung der Prozesse auf die Unterstützung eines Anwaltes an- gewiesen. Es ist ihm daher die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ eine unentgeltliche Rechtsbeistän- din zu bestellen. Die Entschädigung für die vereinigten Berufungsverfahren ist da- mit direkt an Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ zu leisten. Es wird beschlossen: 1. Das Berufungsverfahren Geschäfts-Nr. LC230039 wird mit dem vorliegen- den Berufungsverfahren Geschäfts-Nr. LC230038 vereinigt und unter dieser Nummer weitergeführt. 2. Das Berufungsverfahren Geschäfts-Nr. LC230039 wird als dadurch erledigt abgeschlossen. 3. Das Verfahren um Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses im Sinne einer vorsorglichen Massnahme wird als gegenstandslos geworden abge- schrieben.

E. 4

Dem Beklagten wird für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechts- pflege bewilligt und Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

E. 4.1

f.; BGer 5A_806/2011, Entscheid vom 26. Januar 2012, E. 2; BGer 5A_627/2013, Entscheid vom 11. Dezember 2013, in: FamPra.ch 2014 S. 488; BGE 113 II 374, E. 4; Rumo-Jungo, Unterhalt für mündige Kinder: aktuelle Fragen, in: recht 2010 S. 69ff., S. 74 f. mit weiteren Hinweisen; FamKomm Scheidung/Ae- schlimann/Scheighauser, N 67 zu Allg. Bem. zu Art. 276-293 ZPO; BSK ZGB I- Fountoulakis, N 18 f. zu Art. 277).

E. 5

Der Kläger wird verpflichtet dem Beklagten für das erstinstanzliche Verfah- ren eine Prozessentschädigung von Fr. 6'462.–, zu leisten, zahlbar an des- sen unentgeltliche Rechtsbeiständin, Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____.

E. 6

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf Fr. 6'000.– festgesetzt.

E. 7

Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet.

E. 8

Der Kläger wird verpflichtet, dem Beklagten für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 8'624.–, zu leisten, zahlbar an dessen unent- geltliche Rechtsbeiständin, Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____.

E. 9

Schriftliche Mitteilung an die Parteien (an den Beklagten unter Beilage des Doppels von Urk. 52), sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmit- telfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 10

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht,

- 27 - 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert liegt über Fr. 30'000.–. Die Be- schwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gilt Art. 44ff. BGG. Zürich, 3. Mai 2024 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Huizinga Dr. iur. J. Trachsel versandt am: ib